

## Die attribuirten Orte.

Es bleiben noch die einer Reichsgemeinde unselbständig <sup>Benennung.</sup> untergeordneten, ihr attribuirten<sup>1)</sup> oder mit ihr contribuirten<sup>2)</sup> Orte zu behandeln. Eine dies Rechtsverhältniss bestimmtes ausdrückende Benennung der Ortschaft giebt es nicht, und mit Grund: sie ist weder Staat noch Bezirk. Daher passt weder

1) Dieser Ausdruck ist unzweifelhaft technisch. Caesar *b. G.* 7, 76: *ipsi* (dem König der Atrebatens Comminus) *Morinos attribuerat*. Decret des Claudius vom J. 46 (*C. I. L. V.* 5050): *quod ad condicionem Anaunorum et Tulliasium et Sindunorum pertinet, quorum partem delator adtributam Tridentinis, partem ne adtributam quidem arguisse dicitur, tametsi animadverto non nimium firmam id genus hominum habere civitatis originem, tamen . . . patior eos in eo iure, in quo esse se existimaverunt, permanere beneficio meo*. Plinius 3, 4, 37: (*oppida*) *XXIII Nemausensis attributa*. c. 20, 134: *Latini iuris Eugaenae gentes, quarum oppida XXXIII enumerat Cato: ex his Trumplini venalis cum agris suis populus* (vgl. *C. I. L. V* p. 515), *dein Camunni* (vgl. *das.* p. 519) *compluresque similes finitimis attributi municipiis* (Brixia, Bergomum). c. 20, 138 nach Aufzählung der auf dem augustischen Alpentropäum verzeichneten Völkerschaften: *non sunt adiectae Cottianae civitates, quae non fuerunt hostiles, item attributae municipiis lege Pompeia*. Nach dem Decret von Tergeste (*C. I. L. V.* 532) bewilligte Pius der Stadt, *uti Carni Catalique attributi a divo Augusto rei publicae nostrae . . . per aedilitatis gradum in curiam nostram admitterentur ac per hoc civitatem Romanam apiscerentur*. — Strabon (S. 771 A. 1) braucht das allgemeine Wort für die Unterthanen *ὑπήκοοι* auch für die Attribuirten.

2) Caesar *b. c.* 1, 60: *Oscenses et Calagurritani, qui erant cum Oscensibus contributi, mittunt . . . legatos*. Stadtrecht von Genetiva c. 103: *colonos incolas contributosque* (nach Huschkes Verbesserung; *incolasque contributos* die Tafel) *quocumque tempore coloniae finium tuendorum causa (Iloivum) armatos educere censuerint*. Plinius 3, 3, 18: *civitates provincia (Hispaniae citerioris) praeter contributas aliis CCXCIII continet*. §. 20: *colonia Ilici . . . in eam contribuantur Icositani . . . 4, 22, 117: contributa sunt in eam (die Colonie Norba) Castra Servilia, Castra Caecilia*. Aber *contribuere* bezeichnet überhaupt das Aufgehen in einen andern Kreis; so bei Columella 3, 3, 2: *in Gallico (agro) qui nunc Piceno contribuitur* und bei Plinius 3, 11, 99: *contributa eo* (mit dem griechischen Tarent) *maritima colonia quae ibi fuerat*. 14, 6, 62: *Urbanam*

*civitas*<sup>1)</sup> recht und was dem gleich steht, noch viel weniger *pagus* und die zu diesem Kreis gehörigen Ausdrücke<sup>2)</sup>. Man behilft sich mit Ausdrücken wie *castellum*, die gleich der *urbs* durch Mauern geschützte, aber kleinere und nicht städtische Ansiedelung<sup>3)</sup>, und anderen ohne politischen Werth<sup>4)</sup>.

Begriff.

Während bei keiner unterthänigen Gemeinde attribuirte Ortschaften nachweisbar sind<sup>5)</sup>, finden sich dieselben bei lateinischen<sup>6)</sup> und überhaupt bei autonomen Städten<sup>7)</sup>, auch wenigstens seit Caesar bei Gemeinden römischer Bürger<sup>8)</sup>. Diese Form ist namentlich benutzt worden, um die kleineren zu städtischer Ordnung nicht geeigneten Bezirke in die städtische Reichsorganisation einzugliedern; insbesondere wurden bei der Organisation des cisalpinischen Gebiets nach italienischem Muster theils schon unter der Republik<sup>9)</sup>, theils durch

---

*coloniam Sullanam nuper Capuae contributam*, ohne dass, wie bei *attribuere*, das Fortbestehen auch nach dem Aufgehen darin liegt.

1) Plinius 3, 3, 18. c. 20, 138. Auch in Inschriften scheint *civitas* so verwendet zu werden (*C. I. L. V* p. 1195).

2) Wie völlig verschieden der Flurbezirk des bürgerlichen Territoriums (S. 116 fg.) von der attribuirten Ortschaft ist, zeigt sich auch in der Terminologie; nichtsdestoweniger ist es hergebracht beides zu identificiren.

3) *Castellum* das genuatische Decret und Frontinus (S. 768 A. 5); auch die *castellani Vervasses* im Nonsthal (*C. V.* 5059) gehören hieher.

4) *Conciliabulum* Frontinus a. a. O. neben *castellum*; *gens*: Plinius 3, 20, 134 und Tacitus *hist.* 3, 34; *oppidum* Plinius 3, 4, 37. c. 20, 134. Auch Strabons *χώμη* gehört dazu; denn er verbindet mit diesem Wort keinen politischen Begriff (S. 121 A. 3).

5) Da die römische Unterthänigkeit als Quasi-Autonomie gestaltet ist, hat diese auch hierauf erstreckt werden können; und es ist vielleicht Zufall, dass hiefür Belege fehlen. Als Pompeius den Pontus städtisch organisirte, lag es nahe die Form der Attribution zur Anwendung zu bringen (S. 720 A. 1); und in ähnlicher Lage haben die Römer sich häufig befunden.

6) Nach Plinius 3, 20, 138 (A. 1) legte das Gesetz, das den Städten des cisalpinischen Galliens die Latinität gab, unter dieselben eine Anzahl der Bergvölker. Andere Belege weiterhin.

7) Einen Beleg giebt Genua (A. 9).

8) Die mit Ertheilung des lateinischen Rechts den cisalpinischen Städten gemachten Attributionen blieben ihnen auch nach Ertheilung des Bürgerrechts im J. 705. Weitere Belege sind die Attributionen an Brixia, Bergomum, Tridentum, Tergeste in dem cisalpinischen Gebiet, an Genetiva, Norba, Ilici in Spanien.

9) Die älteste uns bekannte Anwendung dieser Ordnung ist wohl die von Tacitus *hist.* 3, 34 in Beziehung auf die im J. 536 gegründete lateinische Colonie Cremona angedeutete: *adnexu conubiisque gentium adolevit floruitque*. Ihr folgt der Schiedspruch vom J. 638 Roms (*C. I. L. I* n. 199 = V, 7749), gefällt von den römischen Patronen der damals förderirten Stadt Genua in einem Streit um das Bodenrecht zwischen ihr und einer ihr attribuirten Ortschaft, den *castellani Langenses Vituri* (jetzt Langasco), in welchem beiläufig vier andere in gleichem Verhältniss zu Genua befindliche Dörfer (*Odiates, Decunines, Cavaturines, Mentovines*) erwähnt werden. In weiterem Umfang ist

Augustus<sup>1)</sup> die Bergvölker in dieser Weise unter die einzelnen städtischen Gemeinden gelegt. Die nicht städtisch geordnete Gemeinde, wie sie als autonome (S. 683 A. 2) oder unterthänige (S. 720 fg.) unmittelbar unter Rom stehen kann, finden wir hier in ihrer dörflichen Organisation in mittelbarer Unterordnung durch Attribution an eine von Rom abhängige Stadt.

Die attribuirte Ortschaft ist ihrer Rechtsstellung nach insofern eine Gemeinde, als die Zugehörigkeit zu ihr wie bei jeder Bürgerschaft dauernd und erblich und vom Wohnort unabhängig ist; und auch insofern eine Gemeinde, als ihre Angehörigen weder Bürger noch Insassen der herrschenden Gemeinde sind, sondern ihr eigenes für sich stehendes Personalrecht besitzen. So zerfallen die Angehörigen der *Coloniae Genetivae*, abgesehen von den anderswo heimathberechtigten Insassen (*incolae*), in *cives* und *contributi* (S. 765 A. 2) und wird bei der Zählung der spanischen Gemeinden von Plinius angemerkt, dass die *contributi* dabei nicht eingerechnet seien (a. a. O.), was immer auf eine gewisse Selbständigkeit derselben und allgemeine Gleichartigkeit mit den gezählten hinweist. Das Personalrecht ist ein anderes und niedrigeres als das der herrschenden Gemeinde<sup>2)</sup>: die der römischen Bürgergemeinde attribuirten Orte haben häufig latinisches<sup>3)</sup>, sonst peregrinisches Recht<sup>4)</sup>, und wenn eine Ortschaft dieser Kategorie zum römischen Bürgerrecht gelangt, so scheidet sie zugleich aus diesem Verhältniss und wird entweder als eigene Bürgergemeinde con-

Selbständigkeit.

---

sie dann bei der Organisation des cisalpinischen Galliens im J. 665 zur Anwendung gebracht.

1) Augustus legte, ohne Zweifel in Folge der Unterwerfung der Alpenvölker, die Carner und Cataler unter Tergeste, die Trumplinern und Camunner, welche das Tropäum mit verzeichnet, unter Brixia oder Bergomum.

2) Dass Nemausus, selbst latinischen Rechts (Plinius 3, 4, 36), über 24 ebenfalls latinische Ortschaften gebot (S. 764 A. 1. S. 771 A. 1), ist keine Instanz; denn das latinische Recht ist der abgekürzte Ausdruck für eine Anzahl mehr oder minder übereinstimmender Stadtrechte. Dass die Nemausischen attribuirten Orte schlechteres Recht hatten als Nemausus selbst, zeigt das Fehlen der eigenen Magistratur.

3) Dies wird ausdrücklich gesagt von den zu Brixia oder Bergomum gelegten Trumplinern und Camunnern (S. 764 A. 1) und von den 24 nemausischen Ortschaften (S. 771 A. 1).

4) Da das von Pius den Carnern und den Catalern verliehene Bürgerrecht um die Aemter von Tergeste dem der nemausischen Ortschaften völlig gleich steht, so hat er ihnen offenbar eben das latinische Recht verliehen, wozu sie also durch Augustus als Unterthanen peregrinischen Rechts an Tergeste überwiesen worden sind.

Cambridge University Press

978-1-108-00993-5 - Römisches Staatsrecht, Volume 3

Theodor Mommsen

Excerpt

[More information](#)

stituirt<sup>1)</sup> oder geht auf in die Bürgerschaft der bisher sie beherrschenden Gemeinde<sup>2)</sup>. Es ist genau das Rechtsverhältniss, wie wir es im ältesten Rom finden zwischen Patriciern und Plebejern, ein doppeltes Bürgerrecht innerhalb desselben Staats<sup>3)</sup>, verschieden nur insofern, als die Plebejer des patricischen Rom uns als eine Einheit erscheinen, die Attribuirten der Genuaten in eine Anzahl von Ortschaften zerfallen. Für die Attribuirten gilt die attribuirte Ortschaft im Rechtssinn als Heimathgemeinde<sup>4)</sup> und sie hat ihr eigenes Territorium, über welches sie verfügt wie die herrschende Stadt über das ihrige und welches vollgültigen Eigenthums nach dem Rechte der herrschenden Stadt fähig ist; aber da die Ortschaft nicht als *populus* gilt, wird dies Territorium bezeichnet als *ager privatus*<sup>5)</sup>.

1) Dies gilt von Calagurris, welcher Stadt, zu Caesars Zeit mit Osca contribuirte (S. 764 A. 2), doch wohl das von Plinius 3, 3, 24 als römische Bürgergemeinde aufgeführte Calagurris Nassica ist; wahrscheinlich auch von den Camunnern (S. 769 A. 2).

2) Das gilt von den Anaunern und Genossen: *genus hominum*, schreibt Kaiser Claudius, *ita permixtum cum Tridentinis, ut diduci ab is sine gravi splendi[di] municipi iniuria non possit*.

3) Damit ist die juristische Grenze gezogen zwischen der attribuirten Ortschaft und dem einfachen exterritorialen Besitz: die delischen Athener sind im Bürgerrecht nicht verschieden von den in Attika wohnenden, aber die Langenser sind nicht genuatische Bürger.

4) Unter den auf Militärsteinen begegnenden Heimathangaben nennen drei attribuirte Ortschaften: der Stein von Aquileia (C. V, 926) ... [*legionis septimae gem. dom. Sestatio(ne)*], da Sextantio mit ziemlicher Sicherheit als eine der 24 nemausischen Ortschaften betrachtet werden kann (S. 771 A. 1); der von Chälön-sur-Saône (Hermes 19, 71): *Albanus Excingi f. eques ala Asturum natione Ubius*, da die sonst bei Kölnern unerhörte peregrinische Namenform und die Nennung der Ubier statt des sonst gewöhnlichen Claudia Ara diese Auffassung nahe legt, und ein kürzlich in der Nähe von Oescus in Niedermoesien gefundener (arch. Mitth. aus Oesterreich 10, 204) aus augustischer Zeit: *L. Plinius Sex. f. Fab. domo Trumplia mil leg. XX*, wo diesem ausnahmsweise in der Legion dienenden Trumpliner desswegen die städtische Heimathform gegeben ist; die Tribus ist die Fabia der Brixianer, welchen die Ortschaft attribuirte war. Aber die Soldaten römischen Namens, welche in Nichtbürgerabtheilungen dienen und Colonien als ihre Heimath bezeichnen, wird man nicht auf die attribuirten Orte zurückführen dürfen, sondern darauf, dass diese Colonien latinisches Recht hatten (Hermes 16, 472. 19, 69).

5) Dass die attribuirten Ortschaften, eben wie die herrschenden, ein Territorium haben, bedarf des Beweises nicht; das der Camunner zum Beispiel wird später Stadtgebiet. Das meint auch Frontinus *grom.* p. 35, wenn er den Boden in Italien nennt *aut colonicus aut municipalis aut alicuius castelli aut conciliabuli aut saltus privati*. Der genuatische Schiedsspruch giebt sogar unter der Ueberschrift *Langatium finis agri privati* eine genaue Termination und stellt dieser die Worte voran: *qua ager privatus casteli Veturiorum (= Langatium) est, quem agrum eos vendere heredemque sequi licet, is ager vectigal(is) nei siet*. Natürlich ist der *ager privatus casteli* nicht der zufällig im Eigenthum der einzelnen *castellani* stehende Boden, welcher als Gesammtheit der bleibenden Termination unfähig ist, sondern zu fassen wie der *ager publicus populi Ro-*

Hoheitsrechte besitzt die attribuirte Ortschaft nicht. Hierin vor allem unterscheidet sie sich von der Clientelgemeinde, welches Verhältniss ausser in Bezug auf Rom selbst, wie wir sahen (S. 667), innerhalb des römischen Reichsverbandes nicht zugelassen wird. Insbesondere hat die attribuirte Ortschaft keine Jurisdiction und keine eigenen Magistrate; nicht bloss werden solche nirgends erwähnt<sup>1)</sup>, sondern es wird das Fehlen eigener Beamten auch dadurch angezeigt, dass, wenn der attribuirten Ortschaft latinisches Recht zusteht, ihre Angehörigen, um ihnen die mit diesem Recht verbundene Gewinnung des römischen Bürgerrechts zu ermöglichen, zu der Aemterbewerbung in der herrschenden Gemeinde zugelassen werden<sup>2)</sup>. Die Rechtspflege kann nur von den Beamten der herrschenden Stadt ausgeübt worden sein. In der Regel mögen die in der Stadt rechtsprechenden dafür ausgereicht haben; bei grösseren Territorien traten stellvertretende *praefecti iure dicundo* ein<sup>3)</sup>. Die Schatzung kann ebenfalls nur von den Beamten der herrschenden Gemeinde beschafft worden sein; aber wenn dieses eine Gemeinde römischer Bürger und deren Schatzung insofern ein Theil der allgemeinen Bürgerschaftung ist, so erstreckt sich dies nicht auf die Angehörigen der attribuirten Ortschaften und es werden diese Listen nicht mit an die römischen Censoren gesendet<sup>4)</sup>. In dem Rechtsstreit zwischen Genua und seinen Dorfschaften entscheidet die genuatische Behörde<sup>5)</sup>, eben wie die römische in den Diffe-

Mangelnde  
Hoheits-  
rechts.

*mani*, der dem Ortsstatut dieses *castellum* unterstellte entweder von der Gesamtheit der *castellani* besessene oder von ihnen in Privateigenthum umgewandelte Acker.

1) Der *princeps Trumplinorum* C. V, 4910 bestätigt dies nur. Auch die *centonari Ugernenses* (C. XII, 2824) stehen nicht entgegen.

2) Dies gilt von den nemausischen (S. 771 A. 1) und von den tergestinischen Ortschaften (S. 765 A. 1). In Betreff der Camunner habe ich (C. I. L. V p. 519) das Gegentheil angenommen; aber es werden deren *duoviri iure dicundo* vielmehr in die spätere Epoche der Selbständigkeit gehören.

3) Inschrift von Formiae aus früh augustischer Zeit C. X, 6104: *Carthagine aed(ilis), praefectus i(i)ure d(icundo) vectig(alibusque) quinq(uen)nalibus? locand(is) in castell(is) LXXXIII*. Praefecturen dieser Art sind wahrscheinlich die zu Ciria gehörigen sogenannten Colonien Rusicade, Chullu und Mileu ursprünglich gewesen (Hermes 1, 62). Auf diese geht wohl auch Siculus Flaccus p. 160: *praefecturae appellantur . . . ex eo quod in diversis regionibus magistratus coloniarum iuris dictionem mittere soliti sunt*.

4) Die Beschränkung der italischen Municipalschatzung in Caesars Gesetz auf die *municipes qui cives Romanei erunt* (2, 370 A. 1) kann nur auf die attribuirten Orte bezogen werden. Ob man daraus folgern darf, dass ihre Angehörigen als *municipes* der herrschenden Gemeinde gelten, ist minder gewiss.

5) Der Schiedsspruch der Patrone weist die Genuaten an, die *ob iniurias* von ihr verurtheilt und in Haft gehaltenen Dorfleute binnen sechs Monaten freizulassen.

renzen zwischen ihr und einer Unterthanengemeinde. Allerdings stand den attribuirten Ortschaften in diesem Fall der Recurs an den römischen Senat und späterhin an den Kaiser offen<sup>1)</sup>.

**Wehrpflicht.** Ueber die Wehrpflicht erfahren wir aus älterer Zeit nur, dass, wie das Stadtrecht von Genetiva angiebt (S. 764 A. 2), die städtischen Magistrate gleich den Bürgern auch diese Unterthanen unter die Waffen zu rufen befugt waren. Ob dieselben bei der republikanischen Contingentstellung berücksichtigt wurden, ist nicht bekannt. Die augustische Conscription, welche nicht die Communen, sondern die Personen heranzog, muss sich auch auf die Attribuirten erstreckt haben<sup>2)</sup>.

**Abgabepflicht.**

Hinsichtlich der Abgabepflichtigkeit stehen nach dem ältesten unserer Documente die genuatischen Dörfer genau in demselben Verhältniss zu Genua wie die latinischen Gemeinden zu Rom (S. 684): sie sind für ihr Quasi-Territorium frei von Bodenzins, aber von dem genuatischen Gemeinland werden ihnen, sei es durch freien Entschluss der herrschenden Gemeinde, sei es unter dem Einfluss Roms gewisse Stücke ein für allemal zum Haben und Nutzen überwiesen, für welche der Bodenzins, sei es in Geld, sei es in einer Quote der Früchte<sup>3)</sup> von der Dorfschaft an die Stadtkasse zu Genua abzuführen ist. Die Verfügung über diesen Boden steht bei der Dorfschaft; nur darf sie denselben keinem andern als einem Dorffangehörigen oder einem Bürger von Genua als Ackerland überweisen und hat der Inhaber seinerseits an die Dorfschaft Bodenzins zu entrichten<sup>4)</sup>. Wenn schon hier gewissermassen die Dörfer als der Stadt Genua tributpflichtig erscheinen, so ist diese Ordnung späterhin wohl allgemein durchgeführt, also das römische Unterthanenrecht auf diese Untergebenen der Un-

1) S. 705 A. 1. Der genuatische Schiedsspruch der vom Senat committirten Patrone schliesst damit, dass die Parteien, wenn wieder Streit entstehen sollte, sich abermals an sie wenden möchten.

2) Vgl. S. 768 A. 4. Weiter lehrt dies die *cohors Trumplinorum* C. V, 4910, ferner der gewiss einer von Tridentum abhängigen Ortschaft angehörige Soldat der 21. Legion M. Curisius Sabinus C. V, 5033 (vgl. Hermes 4, 116).

3) Der Jahreszins beträgt 400 Victoriaten (= 300 Denare = 200 Mark) oder, im Fall der Nichtzahlung, den Zwanzigsten des Getreides und den Sechsten des Weins.

4) Der Schiedsspruch bestätigt zunächst den Besitzstand, wie er am 1. Sextil des damals laufenden Jahres gewesen war; das Verfügungsrecht der Dorfschaft tritt in Kraft für die damals freien oder später frei werdenden Theile. In welcher Weise die Dorfschaft verfügen, ob sie bei richtiger Zahlung des Bodenzinses dauernden Besitz oder Besitz auf Zeit einräumen oder auch das Land etwa als Gemeinweide nutzen will, steht in ihrem Belieben; nur sind in dem

terthanen angewendet worden: es gilt dies zum Beispiel von Nemausus<sup>1)</sup>. Also können der Dorfschaft die Selbstverwaltung und deren Organe nicht völlig gefehlt haben: sie empfängt von der herrschenden Gemeinde Bodenstücke zur Nutzung und verleiht dieselben nach Ermessen und führt sogar Prozess mit denselben<sup>2)</sup>. Auch wird ausdrücklich anerkannt, dass die Versammlung der Dorfgenossen durch Majoritätsbeschluss entscheidet<sup>3)</sup>. Aber wer die Versammlung leitet und die Beschlüsse ausführt, erfahren wir nicht; eigentliche Magistrate hat die Dorfschaft nicht gehabt. Sacrale Institutionen haben ihr gewiss nicht gefehlt; doch ist von Tempeln oder Priestern derselben nirgends die Rede.

Privatrechtlich haben die Angehörigen der attribuirten Ortschaften mit denen des Vororts wahrscheinlich das *Commercium*<sup>4)</sup>, aber das *Conubium* schwerlich regelmässig gehabt<sup>5)</sup>; das Verhältniss wird auch hierin dem der Patricier und der Plebejer gleich gewesen sein. Privatrecht.

Nicht eigentlich gleichartig, aber doch in dieser Verbindung zu erwähnen sind die finanziell einer Bundesstadt überwiesenen Cession der  
Unter-  
thanenab-  
gaben an  
autonome  
Städte.

letzteren Fall die für die Gemeinweide im Gebiet von Genua überhaupt geltenden Bestimmungen auch hierauf anwendbar und sind namentlich neben den Dorfgenossen die *Genuaten* zur Mitbenutzung berechtigt.

1) Strabon 4, 1, 12 p. 186: Νέμαυσος . . . ὑπηκόους ἔχει κώμας τέτταρας καὶ εἴκοσι τῶν ὁμοεθνῶν εὐανδρία διαφερούσας, συντελοῦσας εἰς αὐτήν, ἐχοῦσας (so die Handschriften) καὶ τὸ καλούμενον Λάτιον, ὥστε τοὺς ἀξιωθέντας ἀγορανομίας καὶ ταμείας ἐν Νεμαύσῳ Ῥωμαίους ὑπάρχειν. Darauf wird mit Wahrscheinlichkeit bezogen das in Nîmes gefundene Verzeichniss von elf Ortsnamen, von denen Ugernum, Sextantio und Ucetia anderweitig bekannt sind (C. XII, 3362; vgl. das. Hirschfeld p. 346). Die *vectigalia* von 83 Dörfern des Territoriums von Karthago, welche von fünf zu fünf Jahren wie es scheint verpachtet werden (S. 769 A. 3), sind vermuthlich Bodenzehnten. Auch der Trumpliner *immunis Caesaris* (C. V, 4910) gehört wohl hierher.

2) Ausser dem Rechtshandel zwischen der Stadt Genua und den *castellani Langenses* gehört sicher hierher auch der im Tridentiner Decret (S. 765 A. 1) erwähnte zwischen der Stadt Comum und den Bergalei (Val Pregaglia bei Chiavenna).

3) Der Besitz wird vergeben *de maiore parte* (vielmehr *maioris partis Langensium Viturium sententia*).

4) In dem genuatischen Schiedsspruch wird dem Langenser und dem Genuaten an dem jenen zugewiesenen genuatischen Gemeinland so durchaus gleiches Besitzrecht beigelegt, dass deren Gleichstellung für den *ager privatus* nicht wohl bezweifelt werden kann. Auch ist es unglaublich, dass zum Beispiel das Gebiet der Camunner vom italischen Bodenrecht ausgeschlossen gewesen sein sollte, während doch selbst einigen benachbarten nicht italischen Völkern dasselbe beigelegt war.

5) Dies liegt in der Rechtsconsequenz; und was Tacitus über Cremona sagt (S. 766 A. 8) kann ebenso gut und besser auf besondere Abmachungen bezogen werden.

römischen Unterthanengemeinden, von denen schon in dem Abschnitt von den Bundesgenossen (S. 668 A. 2) die Rede gewesen ist. Näher als die freien Städten ausserhalb ihres Gebiets unmittelbar übereigneten Bodenstücke, welchen auch das den attribuirten Ortschaften zukommende geringe Mass von Selbständigkeit fehlt, grenzen an die letzteren diejenigen römischen Unterthanengemeinden, die unbeschadet dieser ihrer Stellung mit ihren Leistungen an Bundesstädte gewiesen wurden. Dies ist nachweisbar geschehen für die von Sulla den Rhodiern zugetheilten Städte und Inseln<sup>1)</sup> so wie für die von demselben der Stadt Stratonikeia zugewiesenen Gebiete<sup>2)</sup>; die nutzbaren Rechte, welche den Römern diesen gegenüber zustehen, insonderheit die auf das Bodeneigenthum basirten Abgaben, sei es nun einer festen Summe, sei es einer Fruchtquote, so wie die Hafenzölle und was dessen mehr ist gingen damit auf die Bundesstadt über, während in politischer Hinsicht das Regiment nach wie vor theils den Ortsbehörden, theils den römischen Beamten blieb<sup>3)</sup>.

1) Cicero *ad Q. fr.* 1, 4, 11, 33: *non esse leniores in exigendis vectigalibus Graecos quam nostros publicanos hinc intellegi potest, quod Caunii nuper omnesque ex insulis, quae erant ab Sulla Rhodiis attributae* (vgl. Appian *Mithr.* 61), *confugerunt ad senatum, nobis ut potius vectigal quam Rhodiis penderent*. Strabon 14, 2, 3 p. 652. Cicero *Brut.* 90, 312.

2) In dem Senatsbeschluss zu Gunsten der freien Stadt Stratonikeia aus sullanischer Zeit (*Bull. de corr. hell.* 9, 437) heisst es im Antrag Z. 46 fg.: . . . . Θερησόων, Κέραμων, χωρία [χώμας λιμένας τε καὶ προσόδους] πόλεων, ὧν Λεύκιος Κορνῆλιος Σύλλας . . . . προσώρισεν συνεχώρησεν, ὅπως ταῦτα αὐτοῖς ἔχειν ἐξ[ῆ]. und entsprechend im Beschluss Z. 86 fg.: ἄς τέ τις . . . [Λεύκιος Σύλλας . . . [αὐτοῖς προσώρισεν συνεχώρησεν πολιτείας προσόδους χωρία κώμας λιμένας τε, τούτοις ἵνα ταῦτα ἔχειν ἐξῆ], weiter Z. 94: [ὅπως τε Λεύκιος Κορνῆλιος Σύλλας . . . διατάτωρ . . . ἄς αὐτὸς αὐτοκράτωρ Στρατονικεῦσιν πολιτείας κώμας χώρας λιμένας τε προσώρισεν, ἐπιγνῶ διατάξῃ, [ἕως ἐκάστη] προσόδους Στρατονικεῦσιν τελῆ ὅσον δὲ διατάξῃ, πρὸς ταύτας τὰς πολιτείας, ἄς Στρατονικεῦσιν] προσώρισεν, γράμματα ἀποστείλῃ, ἵνα τοσοῦτον τ[έλος] Στρατονικεῦσιν τέλωσιν. Ähnlich wird zu verstehen sein, wenn Pausanias lakonische Städte erwähnt *συντελούσας ἐς Σπάρτην καὶ οὐχ αὐτονόμους* (3, 21, 7; vgl. 4, 30, 1).

3) Dass die Kaunier unter der Jurisdiction der Statthalter von Asia standen, zeigt der Brief Ciceros *ad fam.* 13, 56, 3. Darum sagt auch Dio Chrysost. *Rhod.* p. 349 M.: (Καῦνιοι) δουλεύουσι οὐχ ἑμῖν μόνους, ἀλλὰ καὶ Ῥωμαίοις, εἰ ὑπερβολὴν ἀνοίας καὶ μοχθηρίας διπλὴν αὐτοῖς τὴν δουλείαν κατασκευάσαντες.

## Das Municipalrecht im Verhältniss zum Staate.

Wenn gleich die Municipalordnung des entwickelten römischen Gemeinwesens keinen integrierenden Theil des römischen Staatsrechts bildet und in diesem Zusammenhang nicht zu erörtern ist (1, 17), so darf doch die Stellung der Municipalgemeinde zu dem Staat und die Kennzeichnung der durch die Stadt vermittelten staatlichen Action auch hier nicht fehlen. Die Entwicklung des *municipium* innerhalb des *populus* oder, was dafür nur ein anderer Ausdruck ist, der Stadt zum Staat ist das Wesen der Geschichte Roms, und die Municipalstellung die schliessliche Ausgestaltung der abhängigen Autonomie, die Befreiung dieser Formation von der zwiefachen Unzulänglichkeit der Vorherrschaft einer Stadt über viele und des sich selber aufhebenden souveränen Clientelstaats. Wie die Republik in nothwendiger Consequenz endigt mit der Verwandlung des italienischen Städtebundes in die *Roma communis patria*, so endigt der Principat damit die Provinzialgemeinden alle erst zu städtischer Gestaltung zu führen und dann gleichfalls in Bürgerstädte umzuwandeln. Das Ergebniss dieser Entwicklung, niedergelegt wie es ist in den römischen Rechtsbüchern, hat insbesondere durch diese mächtig und zum Theil segensreich auf diejenige Entwicklung von Staat und Gemeinde eingewirkt, welche das Fundament unserer Civilisation ist. Freilich muss, da die Auseinandersetzung des Municipalwesens selbst hier nicht gegeben werden kann, die Darstellung sich auf die Grundzüge beschränken.

Die Stadt  
im Staat

Es soll zunächst die Entstehung der Stadt innerhalb des Staats und das Verhältniss der Staats- und der Ortsangehörigkeit zu einander, insbesondere auch das Verhältniss der staat-

lichen Tribus zu der Ortsangehörigkeit entwickelt und weiter die mit der Entstehung der Stadt eng zusammenhängende Terminologie des Stadtbegriffs dargelegt werden. Sodann soll dargestellt werden, in welchem Umfange die staatliche Autonomie auf die Stadt übergegangen ist, inwiefern ihr eigenes Gebiet, eigenes Recht, militärische und jurisdictionelle Hoheitsrechte, finanzielle Selbständigkeit, eigenes Mass, Gewicht und Geld zukommen, überhaupt in wie weit sie, hervorgegangen aus der autonomen Gemeinde, nach deren Aufgehen in den Staat dennoch an den Souveränitätsrechten weiter participirt. Durchaus aber soll nicht die Municipalverfassung als solche entwickelt werden, sondern lediglich die Stellung des Municipium in dem und zu dem Staat.

Der ältesten Staatsordnung ist das Municipalrecht fremd; da der römische Populus selber eine Gemeinde ist, kann er logisch wie factisch keine Gemeinden in sich begreifen. Die Quartiere der Stadt, die Flurbezirke (*pagi*) des Gebiets können wohl zu sacralen, unseren Kirchspielen vergleichbaren Gemeinschaften sich gestalten und wie alle Gemeinschaften sich mehr oder minder nach dem Muster des Staats organisiren<sup>1)</sup>; aber der Begriff des Staatstheils haftet ihnen nothwendig an und dem entspricht praktisch der Mangel aller staatlichen Competenz. Die Stimmbezirke bilden eine politische Gemeinschaft für einen einzelnen Zweck; aber das Wesen und der Begriff des Staatstheils haftet an ihnen wo möglich noch fester als an den Stadt- und Flurbezirken. Auch das Verschieben der Grenzen ändert rechtlich hieran nichts. Die in Flur- und Personennamen fortlebenden Gemeinwesen sind darum nicht weniger rechtlich aufgehoben<sup>2)</sup>.

1) Bemerkenswerth ist die scharfe Abgrenzung der römischen Stadtgemeinde gegen die äusserlich analogen Gemeinschaften. Noch ist kein Fall bekannt, dass eine der technischen Bezeichnungen der obersten Magistratur bei einem *vicus* oder *pagus* oder *collegium* vorkäme; selbst die Aedilität begegnet bei denselben sehr selten. Die bei dem Decurionat in der Kaiserzeit vorkommenden provinzialen Ausnahmen bestätigen auch nur die Regel.

2) Die altpatricischen örtlichen Cognomina sind zum Theil solchen ehemaligen Gemeinden entnommen, wie *Camerinus* der Sulpicier, *Medullinus* der Furier, auch wohl *Maluginensis* der Cornelier und manche andere, für welche uns die örtliche Anknüpfung fehlt; aber sie stehen ganz auf derselben Linie mit den Beinamen *Capitolinus*, *Aventinus*, *Caeliomontanus*, *Sacrauiensis*, *Vaticanus* und bestätigen nur, dass jene Ortschaften rechtlich aufgehört hatten zu existiren; denn nie ist das Ethnikon einer bestehenden Gemeinde als patricisches Cognomen verwendet worden. Wohl aber mögen die Sulpicier und die Furier bei der Auflösung jener alten Gemeinden in den römischen Patriat eingetreten sein, obwohl natürlich die Benennung auch auf anderem Grunde beruhen kann.

Ursprüngliche Einheitlichkeit des Gemeinwesens.